

# Fragen zum Schwerbehindertenrecht

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

Stand: 11.11.16

Immer mal wieder gibt es Unsicherheiten im Umgang mit dem Schwerbehindertenrecht.

Hier können Sie selbst Ihr Grundwissen testen.

Weitere Informationen und Hilfen zum Schwerbehindertenrecht erhalten Sie bei den Vertrauenspersonen ihrer Dienststelle und auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretung (SBV): [www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

## Wussten Sie schon,

- dass im [Sozialgesetzbuch IX \(SGB IX\) vom 16.09.2001](#), die Rechtsgrundlagen und Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht in Deutschland festgelegt sind?
- dass im [RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009 \(= Richtlinien Teil I\)](#) die Richtlinien für die Durchführung des SGB IX im öffentlichen Dienst im Land NRW vorgegeben werden?
- dass der Runderlass des Innenministeriums für den Bereich der schwerbehinderten Lehrkräfte durch die Richtlinien Teil II vom 31.05.1989, zuletzt geändert 2016 ergänzt wird?
- dass die Richtlinie zum SGB IX als handliche Broschüre beim Innenministerium NRW kostenlos angefordert werden kann? (Richtlinien s. a. BASS 21-06 Nr.1)
- dass sich alle Beschäftigten, insbesondere alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX u. sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen müssen (Teil I Satz 1.4)?
- dass jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung großzügig anzuwenden und ein eingeräumtes Ermessen großzügig auszuüben ist (Teil I Satz 1.4)?
- dass eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der schwerbehinderten Menschen von allen Beteiligten verpflichtend eingefordert wird (Teil I Satz 1.6)?
- dass der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung (= SBV) in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwb. Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend unterrichten und vor einer Entscheidung anhören muss (§ 95 Satz 2 SGB IX) ?
- dass es die gesetzliche Aufgabe der SBV ist, darüber zu wachen, dass das Schwerbehindertenrecht beachtet wird (§ 95 Satz 1 SGB IX )?
- dass die Dienststellen die Schwerbehindertenvertretungen bei ihren Aufgaben großzügig unterstützen sollen (Teil I Satz 16.3)?
- dass jeder Arbeitgeber einen Beauftragten bestimmen muss, der darauf achtet, dass dem Arbeitgeber obliegende Pflichten erfüllt werden (§ 98 SGB IX )?
- dass öffentliche Arbeitgeber eine besondere Verpflichtung haben, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerber u. die Schwerbehindertenvertretung müssen zu Einstellungsgesprächen geladen werden!
- dass schwerbehinderte Menschen auch dann als Beamte eingestellt werden können, wenn eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist (Teil I Satz 4.4.2; §§ 17, 8 LVO)?
- dass die Vorgesetzten verpflichtet sind, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter in Einzelgesprächen (Jahresgespräch) zu unterrichten (Teil I Satz 7.1)?
- dass die SBV jeden Beschluss des Personalrates für eine Woche aussetzen kann, wenn wichtige Interessen der schwb. Lehrkräfte beeinträchtigt werden und die SBV vorher nicht gehört wurde?
- dass bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten möglichst frühzeitig mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat präventive Maßnahmen erörtert werden sollen (§ 84 (1) SGB IX, Teil I Satz 13.1)?
- dass schwb. Menschen gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden dürfen (Teil I Satz 9)?
- dass es für den Schulbereich in den Richtlinien Teil II eine Reihe Einzelregelungen gibt zu Fragen wie: Stundenplangestaltung, Vertretungsunterrichts, Pausenaufsicht, Klassenfahrten ... ?
- dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die SBV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig hört (§ 156 SGB IX)?
- dass eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 156 (2) SGB IX)?
- dass besonders die Beauftragten des Arbeitgebers (§ 98 SGB IX) darauf zu achten haben, dass keine Ordnungswidrigkeiten begangen werden (Teil I Satz 1.10)?
- Glückwunsch, wenn Sie die Fragen mit ja beantworten konnten, verfügen Sie über ein solides Grundwissen zum Schwerbehindertenrecht.